

Abteilungsordnung der Fußballabteilung des SV Bommern 05

§ 1 Name, Geschäftsjahr

- (1) Die Abteilung trägt den Namen „Fußballabteilung“
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Abteilungszweck

- (1) Zweck der Abteilungsordnung ist die Regelung all jener Belange, die speziell die Fußball-Abteilung des SV Bommern 05 e.V. betreffen. Sie ist somit als Anlage zur Satzung des Vereins zu sehen.
- (2) Zur Änderung, Ergänzung oder Streichung einzelner Passagen oder der gesamten Abteilungsordnung bedarf es einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilungsversammlung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Abteilung kann jede natürliche Person werden.
- (2) Es gelten die im § 4 und § 5 der Satzung geregelten Bedingungen gleichbedeutend für die Abteilung.
- (3) Aus der Mitgliedschaft erwachsen
 - a) das Recht der Teilnahme an Abteilungsversammlungen
 - b) das Stimmrecht in der Abteilungsversammlung; stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - c) Das passive Wahlrecht mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Die § 6.2 bis § 7.5 der Satzung gelten auch für die Abteilung.

§ 4 Beiträge

- (1) Die Beiträge der Fußballabteilung werden halbjährlich oder jährlich per Bankeinzug vom Konto der Mitglieder oder deren gesetzlichen Vertreter eingezogen.
- (2) Die Jahresbeiträge betragen zur Zeit (Stand 2011):

a) Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr	102,-- €
b) Rentner und Erwachsene, die das 65. Lebensjahr vollendet haben	72,-- €
c) Erwachsene, die Schüler, Studenten oder Auszubildende sind auf Nachweis (bis zum 27. Lebensjahr)	60,-- €
d) Grundwehr- und Zivildienstleistende (auf Nachweis)	frei
e) Kinder bis zum 14. Lebensjahr	72,-- €
f) Jugendliche vom 15. bis 17. Lebensjahr	72,-- €
g) Ehrenmitglieder	frei
h) Familien	138,-- €

- (3) Neumitglieder müssen eine Einzugsermächtigung unterschreiben.
- (4) Die Beiträge der Kinder und Jugendlichen fließen in vollem Umfang in die Jugendkasse der Abteilung.

§ 5 Organe der Abteilung

- (1) Die Organe der Abteilung sind
 - a. die Abteilungsversammlung
 - b. die geschäftsführende Abteilungsleitung
 - c. die erweiterte Abteilungsleitung

§ 6 Die Abteilungsversammlung

- (1) Die Abteilungsversammlung ist das höchste Beschlussorgan der Abteilung. Sie bestimmt die Richtlinien der Abteilungsarbeit.
- (2) Die Abteilungsversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte der Abteilungsleitung sowie der Kassenberichte und Berichte der Kassenprüfer
 - b) Entlastung der Abteilungsleitung
 - c) Wahl und Abberufung von Abteilungsleitungsmitgliedern
 - d) Bestätigung der Jugendleitung der Abteilung
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Beschlussfassung über Änderungen der Abteilungsordnung und über die Auflösung der Abteilung
- (3) Die Tagesordnung der Abteilungsversammlung umfasst grundsätzlich folgende Punkte:
 - a) Eröffnung der Versammlung
 - b) Genehmigung der Tagesordnung
 - c) Wahl eines Protokollführers
 - d) Verlesen des Protokolls der letzten Abteilungsversammlung
 - e) Berichte der geschäftsführenden Abteilungsleitung
 - Abteilungsleiter
 - Geschäftsführer
 - Kassierer
 - f) Bericht der Kassenprüfer und Entlastungsantrag
 - g) Änderung der Abteilungsordnung
 - h) Wahlen
 - i) Ehrungen
 - j) Anträge
 - k) Verschiedenes
- (4) Die Einberufung und Beschlussfassung der Abteilungsversammlung richtet sich nach der des Satzung des Vereins.

§ 7 geschäftsführender Abteilungsvorstand

- (1) Mitglieder des geschäftsführenden Abteilungsvorstandes sind:
 - a) 1. Abteilungsleiter
 - b) 2. Abteilungsleiter
 - c) 1. Geschäftsführer der Abteilung
 - d) 1. Kassierer der Abteilung
- (2) Die Amtsdauer der geschäftsführenden Abteilungsleitung beträgt ein Jahr, eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Jedes Mitglied der geschäftsführenden Abteilungsleitung ist einzeln zu wählen.
- (4) Die geschäftsführende Abteilungsleitung führt die Geschäfte der Abteilung und ist zuständig für alle Angelegenheiten der Abteilung, die nicht dem Vorstand des Vereins bzw. der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (5) Die § 14.5 bis § 14.8 der Satzung gelten entsprechend.

§ 8 erweiterte Abteilungsleitung

- (1) die Mitglieder der erweiterten Abteilungsleitung sind:
 - a) die geschäftsführende Abteilungsleitung
 - b) 2. Geschäftsführer der Abteilung
 - c) 2. Kassierer der Abteilung
 - d) Jugendleiter
 - e) Referent für Öffentlichkeitsarbeit
 - f) AH – Obmann
 - g) Ehrenamtsbeauftragter
 - h) Spielführer 1./2. Senioren-, Frauenmannschaft
 - i) weitere Beisitzer
- (2) Die Amtsdauer der erweiterten Abteilungsleitung beträgt ein Jahr; eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die erweiterte Abteilungsleitung berät die geschäftsführende Abteilungsleitung. Sie tritt mindesten vier mal jährlich zusammen. Sie muss auch einberufen werden, wenn dieses von wenigstens 1/3 seiner Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt wird. Die Einberufung erfolgt durch die geschäftsführende Abteilungsleitung. Die Sitzungen werden vom 1. Abteilungsleiter bzw. seinem Stellvertreter geleitet. Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung beschlossen. Anträge können von allen Mitgliedern der erweiterten Abteilungsleitung gestellt werden.
- (4) Die erweiterte Abteilungsleitung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Über den Ablauf der Sitzung und evtl. gefasste Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Abteilungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§9 Kassenprüfung

- (1) Die Abteilungsversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer eines Jahres. Die gleichzeitige Wiederwahl von zwei Kassenprüfern ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die Kasse der Abteilung auf Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen und den Jahresabschluss zu kontrollieren. Über die Kassenprüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Kassenprüfer erstatten in der Abteilungsversammlung Bericht und können die Entlastung der Abteilungsleitung beantragen.

§ 10 Jugendarbeit

- (1) Die Mitglieder der Abteilung bis zum 18. Lebensjahr bilden die Jugend der Abteilung
- (2) Die Jugend führt und verwaltet sich selbst im Rahmen des der Vereinssatzung.

§ 11 Auflösung der Abteilung

- (1) Die Auflösung der Abteilung regelt sich entsprechend der Satzung.
- (2) Vorhandenes Restvermögen der Abteilung wird dem Hauptverein zugeschrieben.